

- b) dem VEAB und der Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises Übersichten über den Erfüllungsstand jeder Gemeinde des Einzugsgebietes bis zum 4. eines jeden Monats für den abgelaufenen Monat auszuhändigen sowie die vorgeschriebenen Meldetermine einzuhalten;
- c) die kuhhaltenden Wirtschaften bei der fristgerechten Erfüllung des Milchablieferungssolls zu unterstützen und sie darin anzuleiten.

(2) Die Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises und die VEAB sind verpflichtet, die Molkeereien und Milchsammelstellen hinsichtlich der Durchführung der genannten Aufgaben anzuleiten und zu kontrollieren.

Abschnitt VIII

Ablieferung von Eiern

§ 58

Art und Weise der Pflichtablieferung von Eiern

- (1) Auf die Erfüllung der Pflichtablieferung von Eiern werden
- vollfrische Hühnereier,
 - Eier für Brutzwecke nach dem Plan aus anerkannten Herdbuch- und Vermehrungszuchten sowie Bruteierlieferbetrieben angerechnet.

(2) Die Erzeuger haben auf ihre Kosten und Gefahr entsprechend dem Ablieferungsbescheid die anfallenden Eier an die vom VEAB bestimmte Eiererfassungsstelle anzuliefern. Die Eiererfassungsstellen haben die Eier abzunehmen, wenn sie den festgelegten Güte- und Abnahmebestimmungen entsprechen.

§ 59

Anrechnung der Eier

Die Anrechnung der angelieferten Eier auf das Pflichtablieferungssoll ist nach Stück, die Bezahlung nach Gewicht oder Stück vorzunehmen.

§ 60

Ablieferungsfristen

(1) Die Erzeuger sind verpflichtet, die Eier entsprechend den im § 19 der Verordnung festgelegten Fristen abzuliefern. Die Ablieferung ist mindestens für das II. und III. Quartal gleichmäßig in monatlichen Teilmengen vorzunehmen.

(2) Im I. und IV. Quartal sind die monatlichen Teilmengen in folgender Höhe abzuliefern:

- I. Quartal insgesamt 20 % des Jahressolls, davon mindestens

im Januar	4 %,
„ Februar	6 %,
„ März	10 %;
- IV. Quartal insgesamt 5 % des Jahressolls, davon mindestens

im Oktober	2"/«,
„ November	2"/o,
„ Dezember	IV«.

§ 61

Kennzeichnung der Eier

Die Erzeuger haben die abzuliefernden Eier zu Kontrollzwecken durch Stempel mit einer Kenn-Nummer zu versehen, die sie vom VEAB erhalten. Unzulässig ist die Zeichnung mit Kopierstift.

§ 62

Abrechnung der Eier

(1) Jedem Erzeuger ist als Ablieferungsbescheinigung eine Eierkontrollkarte auszustellen, in die jeweils die abgelieferten Mengen eingetragen und vom Eiererfasser durch Unterschrift bestätigt werden.

(2) Die Eiererfasser haben die abgelieferten Eier in Erfassungslisten (Vordruck Nr. 24) einzutragen, in denen die Erzeuger durch ihre Unterschrift die Richtigkeit der Ablieferung und Bezahlung bestätigen.

§ 63

Gütebestimmungen für die Eier

(1) Die von den Erzeugern abzuliefernden Eier müssen frisch und guter Qualität sein. Sie dürfen nicht unter 45 g je Stück wiegen. Die Luftkammerhöhe soll 5 mm nicht überschreiten. Die Eier müssen frei von schlechtem oder fremdem Geruch sein. Die Beschaffenheit der Schale muß normal, sauber, unverletzt und ungewaschen, das Eiweiß durchsichtig und fest, der Dotter nur schattenhaft sichtbar (ohne deutliche Umrißlinie) und der Keim nicht sichtbar entwickelt sein.

(2) Die als genußuntauglich festgestellten Eier sind in den Kreis-Eiererfassungsstellen mit dem Stempel „genußuntauglich“ zu versehen. Sie sind in einem gesonderten Raum sechs Tage aufzubewahren, so daß sich der Ablieferer von der Genußuntauglichkeit überzeugen kann. Für die abgelieferten genußuntauglichen Eier ist der Erzeuger ersatzpflichtig.

Abschnitt IX

Ausgabe der Bezugsberechtigungs-scheine für Vergünstigungen gemäß §§ 37, 55 und 77 dieser Durchführungsbestimmung

§ 64

Laufzeit der Bezugsberechtigungen

(1) Die Bäuerlichen Handelsgenossenschaften und der Einzelhandel sind verpflichtet, den Bezugsberechtigten innerhalb von vier Wochen (vom Tage der Ausstellung der Ablieferungsbescheinigung an gerechnet) bei Vorlage der Ablieferungsbescheinigung die entsprechenden Futtermittel bzw. Briketts auszuliefern.

(2) Die Erzeuger sind verpflichtet, die Futtermittel innerhalb von vier Wochen bei der Bäuerlichen Handelsgenossenschaft zu beziehen, die für sie die geldliche Verrechnung der Pflichtablieferung vornimmt. Briketts sind ebenfalls innerhalb von vier Wochen abzunehmen.

(3) Ist den Bäuerlichen Handelsgenossenschaften bzw. Einzelhändlern die termingemäße Belieferung der Bezugsberechtigungs-scheine innerhalb von vier Wochen nach Vorlage nicht möglich, so darf von ihnen die Gültigkeitsdauer dieser Scheine im Höchstfalle um vier Wochen verlängert werden.

(4) Erzeuger, die innerhalb der (auch verlängerten) Gültigkeitsdauer von ihrem Bezugsrecht keinen Gebrauch machen, verlieren den Anspruch mit Ablauf der Gültigkeit.

(5) Bäuerliche Handelsgenossenschaften und Einzelhändler, die die Bezugsberechtigungs-scheine nicht oder nur teilweise beliefern können, haben dies der Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises und dem zuständigen VEAB unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. Die Abteilung Erfassung und